

99027003026000, 99027003026000

Geburt im Ausland beurkunden lassen

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10234816/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027003026000, 99027003026000
Leistungsbezeichnung I	Geburt im Ausland beurkunden lassen
Leistungsbezeichnung II	Geburt im Ausland beurkunden lassen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Wohnsitz im Ausland, Staatsangehörigkeitsrecht, Botschaft, Anzeige der Geburt, nachträgliche Beurkundung, Geburtsurkunde, Kind, Geburtenregister, Geburt, Auslandsvertretung, Ausland, Standesamt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Geburt (027)
Verrichtungskennung	Beurkundung (026)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Nach der Geburt (1010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.10.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/ https://www.gesetze-im-internet.de/stag/BJNR005830913.html
Teaser	Sie selbst, Ihr Kind oder ein anderes nahes Familienmitglied in auf- oder absteigender Abstammungslinie wurde im Ausland geboren? Dann können Sie bei dem für Sie zuständigen Standesamt die Geburt nachträglich im Geburtenregister beurkunden lassen.
Volltext	Wurden Sie oder ein nahes Familienmitglied in auf- oder absteigender Abstammungslinie im Ausland geboren, können Sie die nachträgliche Beurkundung der Geburt im Geburtenregister (früher Geburtenbuch) beim Standesamt in Deutschland beantragen. Sie beantragen die Beurkundung bei dem Standesamt, das für Ihren deutschen Wohnort oder den deutschen Wohnort der antragsberechtigten Person zuständig ist. Wenn sich weder ein aktueller noch ehemaliger deutscher Wohnort ermitteln lässt, können Sie die Beurkundung bei Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder im Standesamt Berlin I beantragen. Sie sind nicht dazu verpflichtet, die Geburt nachträglich beurkunden zu lassen. Geburtsurkunden aus dem Ausland werden in Deutschland häufig anerkannt, soweit ihre Echtheit außer Frage steht.

Modul
Sachverhalt

Der nachträgliche Eintrag in das Geburtenregister kann jedoch von Vorteil sein, weil Ihnen das hiesige Standesamt dann eine deutsche Geburtsurkunde ausstellen kann. Damit müssen Sie die ausländische Urkunde bei zukünftigen Anliegen nicht mehr übersetzen und beglaubigen lassen.

Erforderliche Unterlagen

- Formular Antrag auf Beurkundung einer Auslandsgeburt im Geburtenregister
- ausländische Geburtsurkunde mit Übersetzung; gegebenenfalls Legalisation beziehungsweise Apostille
- gültiger Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis
- Ehe und Geburtsurkunden der Eltern der Person, auf die sich der Eintrag bezieht
- gegebenenfalls Einbürgerungsurkunde oder Staatsangehörigkeitsausweis
- gegebenenfalls weitere Urkunden mit Echtheitsnachweis und gegebenenfalls Übersetzung, je nach Einzelfall

Sie müssen alle Dokumente im Original einreichen.

Voraussetzungen

- Sie besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft, sind staatenlos oder eine anerkanntermaßen geflüchtete Person, deren gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland liegt.
- Sie beantragen die Beurkundung für sich selbst, Ihr Kind, ein Elternteil oder Ihre Ehe- oder Lebenspartnerin beziehungsweise Ehe- oder Lebenspartner.

Kosten
Verfahrensablauf
Bearbeitungsdauer
Frist

Es gibt keine Frist.

weiterführende Informationen

<https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/geburt/>
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/03-geburtsurkunde/606154>

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Geburt im Ausland Beurkundung • bei Geburt im Ausland nachträgliche Beurkundung im Geburtenregister möglich • nachträgliche Beurkundung nicht verpflichtend: Geburtsurkunden aus dem Ausland werden häufig, insbesondere aus EU-Staaten, anerkannt • nachträgliche Beurkundung notwendig für Ausstellung einer deutschen Geburtsurkunde • Antrag möglich für Person selbst oder für nahe Familienmitglieder in auf oder absteigender Abstammungslinie • alle Dokumente müssen im Original oder beglaubigt vorliegen • zuständig: Standesamt am deutschen Wohn oder Aufenthaltsort der im Ausland geborenen oder der antragsberechtigten Person
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Geburt im Ausland beurkunden lassen, Certify birth abroad